

TEIL 2 UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl.
Landespflegerischer Planungsbeitrag gem. § 14 LNATSCHG

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FELL,
ORTSTEIL FASTRAU
TEILGEBIET "FASTRAUER MÜHLE"

1. Änderung, Erweiterung

Fassung zur Satzungsbeschluss

AUFTRAGGEBER: ORTSGEMEINDE FELL
54340 FELL

BEARBEITUNG: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTR. 14
54340 RIOL

Sept. 2008, Feb. 2009
Projekt-Nr. 2006-16

INHALT

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter.....	11
4.3 Entwicklungsprognose	15
4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	17
4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	19
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	19
6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	20
7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB	20
Verfahren	20
Monitoring § 4c BauGB	20
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
Bilanzierungstabelle	21

Anhang

Pflanzenartenliste

Luftbild M1:1000

1. KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Das Vorhaben liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Flur 4, Flurstück Nr. 298, 299 und 300.

Die Ortsgemeinde Fell beabsichtigt im Ortsteil Fastrau die Erweiterung der Fastrauer Mühle durch Stellplätze. Die Fläche liegt zwischen dem Feller Bach und der Landesstraße L 150.

Flächennutzung:

Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet "Mühlenmuseum" für den Fremdenverkehr mit der Zweckbestimmung Mühlenmuseum mit Fremdenbeherbergung festgesetzt.

Alternative Standorte ergeben sich daher nicht.

Umfang:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist 2191 qm groß.
Die Fläche für die nunmehr zusätzlich geplanten Stellplätze ist 717 qm groß.
Außerdem sind ein Spielplatz (185 qm) und eine Grünfläche (190 qm) geplant

Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Zuwegung von der Landesstraße.

Entwässerung:

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird im modifizierten Trennsystem erfasst.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v.m 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2986)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.3.2002 (BGBl. I Seite 1193), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.9.2005 (GVBl. Seite 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5.10.2007 (GVBl. Seite 191)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 19.8.2002 (BGBl. I Seite 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986)
11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2005 (GVBl. Seite 387)
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1, Landesgesetz vom 22.11.2008 (GVBl. 294) .
13. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung d. LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts-u.Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005 (GVBl.302), zuletzt geändert d. Artikel 2, d. Gesetzes v. 22.12.2008 (GVBl. 317).

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

Landesverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1979:

Planungsrelevante Fachpläne

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, Region Trier, Ausgabe 2004

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS),
Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstrasse: Änderung des Flächennutzungsplans 2012. 3. Fortschreibung Fassung zur Genehmigung Stand 13.12.2005 mit integriertem Landschaftsplan 1. Fortschreibung, Teilplan Südwest M 1:10 000

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, 2004: Karte Gewässerstrukturgüte (in: www.wasser.rlp.de)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, 2004: Karte Gewässergüte (in: www.wasser.rlp.de)

3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSCHG RH.-PF.)

FFH-Vorprüfung

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen (Quelle: www.naturschutz.rlp.de). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet 6206-301 "Fellerbachtal" in 2,5 km Entfernung.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind:

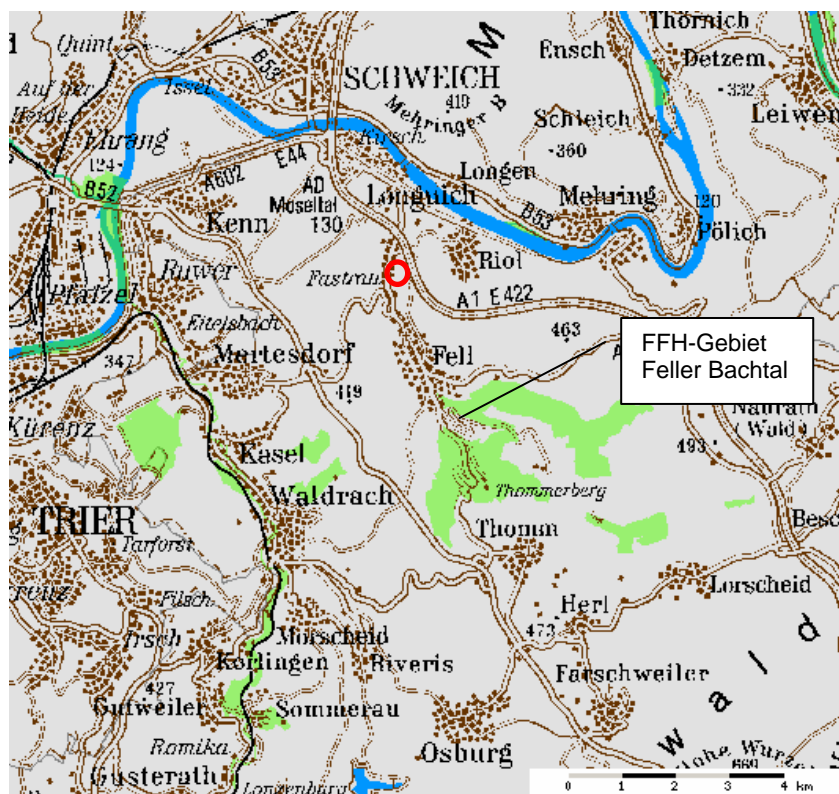
Fließgewässer
Feuchte Hochstaudenfluren
Magere Flachland-Mähwiesen
Silikatfelsen
Hainsimsen-Buchenwald
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Folgende Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen vor:

Fledermäuse
Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Schmetterlinge
Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Abb. 1:  Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplan und Lage des FFH-Gebiets



Der Bachlauf des Feller Bachs ist durch das Vorhaben nicht betroffen. In den Ufergehölzsaum wird nicht eingegriffen. Der Ufergehölzsaum wird als Erhaltungsfläche festgesetzt.

Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN (§1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB) AUF DIE SCHUTZGÜTER

4.1 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan der VG Schweich) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Rhf.Pf. vom 28. September 2005.

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen

Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten. Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Nach § 76 (1) des Landeswassergesetzes bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden. Bauliche Maßnahmen innerhalb des 10 m-Bereichs am Bach bedürfen der Genehmigung.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Das Vorhaben liegt innerhalb eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Gebiets.

Die amtliche Biotopkartierung (alt)¹ weist den Feller Bach im Geltungsbereich des Bebauungsplans als linienhaftes Biotop mit der Biotop Nr. 6206-2006 "Unterer Feller Bach" aus. Das Gewässer entspricht demnach in naturnahen und unverbauten Bachabschnitten den Kriterien des § 28 (früher § 24 Landespflegegesetz) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Das Biotop ist als "Schützenswertes Gebiet" (Kategorie IIb) bewertet.

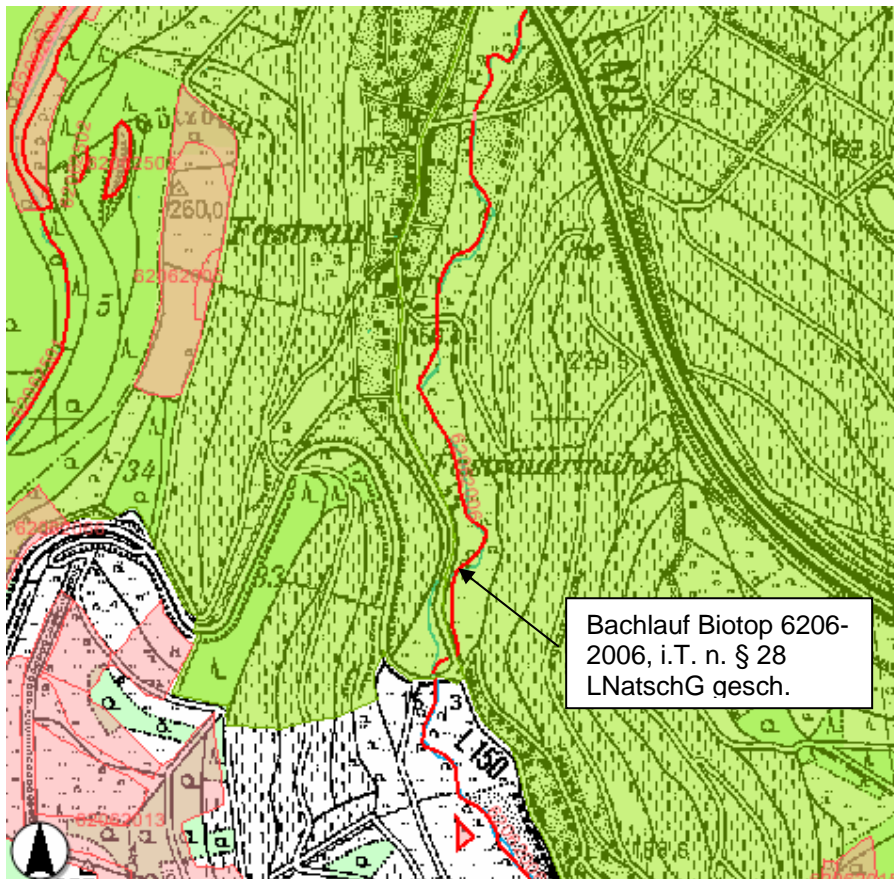
Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (Stand 1997) ist der Bachlauf des Feller Bachs oberhalb von Fell und unterhalb von Fell bis zur Landesstrasse 145 als "Gebiet von hoher tierökologischer Bedeutung für einzelne Tiergruppen"² mit dem Entwicklungsziel "Erhalt und Entwicklung charakteristischer Lebensraumeigenschaften für typische Tiergruppen" ausgewiesen.

Der Feller Bach ist keine Fläche nach dem landesweiten Biotopverbund (gem. § 29 (3) LNatSchG). Es ist jedoch eine besondere Vernetzungsfunktion im regionalen Biotopverbund zu konstatieren.

¹ Die Ergebnisse der aktualisierten Biotopkartierung liegen noch nicht vor.

² Landschaftsökologische Arbeitsgemeinschaft Trier, 1996: Abgrenzung und Beurteilung tierökologisch besonders bedeutsamer Biotopkomplexe in der Verbandsgemeinde Schweich

Abb. 2: Lageplanausschnitt Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
(Quelle: www.naturschutz.rlp.de/website/lanis)



Nach § 28, Abs. 3, Satz 7 LNatSchG ist es verboten naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.³

Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen

³ Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte gelten als naturnah und unverbaut, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Die Sohle ist weitgehend naturbelassen, der Untergrundkontakt ungestört. Der Übergangsbereich zwischen Wasser und Land ist abwechslungsreich gegliedert. Künstliche Ufersicherungen treten nur untergeordnet in Erscheinung. Ein durchgehendes Normböschungsprofil ist nicht vorhanden. Die Gewässerqualität muß mindestens Güteklasse III erreichen.

Auch die naturnahe Ufervegetation dieser Bach- und Flussabschnitte unterliegt dem Schutz des § 28. Dies betrifft neben Röhricht und Großseggenriedern, Feuchtwiesen, Auewäldern und Bruchwäldern auch Flutrasen und ein- bis zweireihige Gehölzstreifen standorttypischer Arten.

Das großräumige Leitziel nach der Schutzgebietsverordnung ist daher, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes. Auf das Plangebiet bezogen ist das Ziel Erhalt vorhandener Ufergehölze, ortstypische Bebauung.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Lärm- und Schadstoffquellen sind zu vermeiden oder zu mindern.

4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Lage, Naturraum/Relief

Die Fastrauer Mühle liegt im Naturraum "Leiwener Moselrandhöhen". Es handelt sich um einen Übergangsbereich zwischen Moseltal und Saar-Ruwer-Hunsrück.

Der Geltungsbereich liegt ca. 3 m über dem Niveau des Bachs.

Schutzgüter

Geologie/Boden

Im Geltungsbereich finden sich anthropogen überprägte Böden. Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000 Blatt CC 6302 kommen im Überschwemmungsbereich Vegen aus Auenlehm über tiefem Terrassenkies vor und außerhalb des Überschwemmungsbereichs Rigosole aus Schluff- und Lehmfließerde und Rigosole aus lehmig-grusigen Aufschüttungen aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devon vor.

Wasser

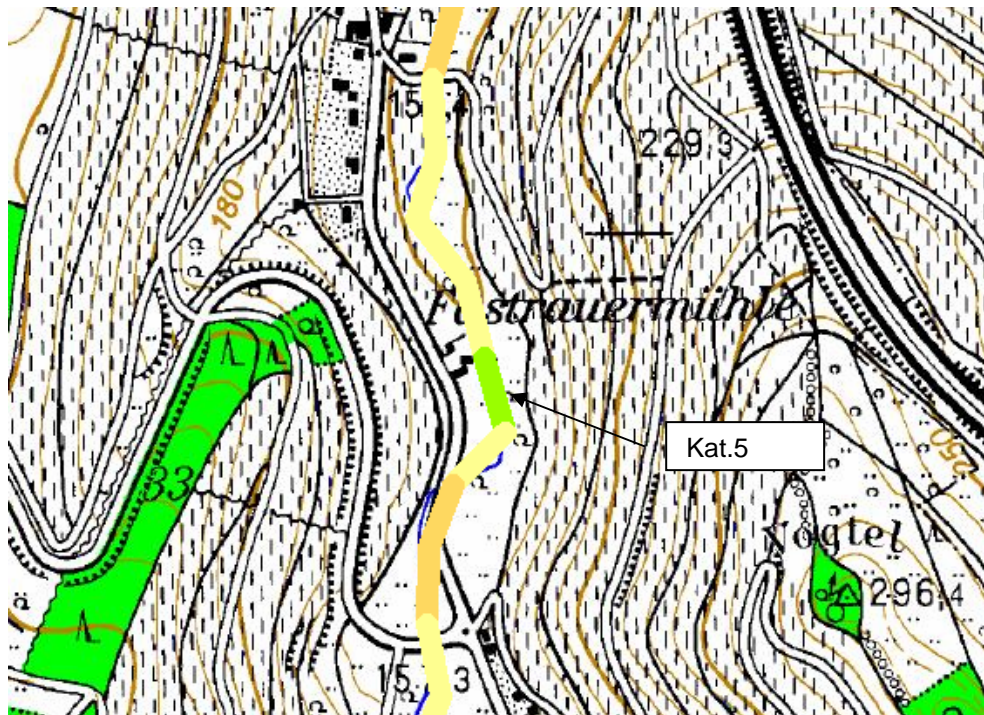
Grundwasser

Der Geltungsbereich unterliegt jahreszeitlich bedingt dem Einfluss unterschiedlich hoher Wasserstände des Feller Bachs.

Fließgewässer

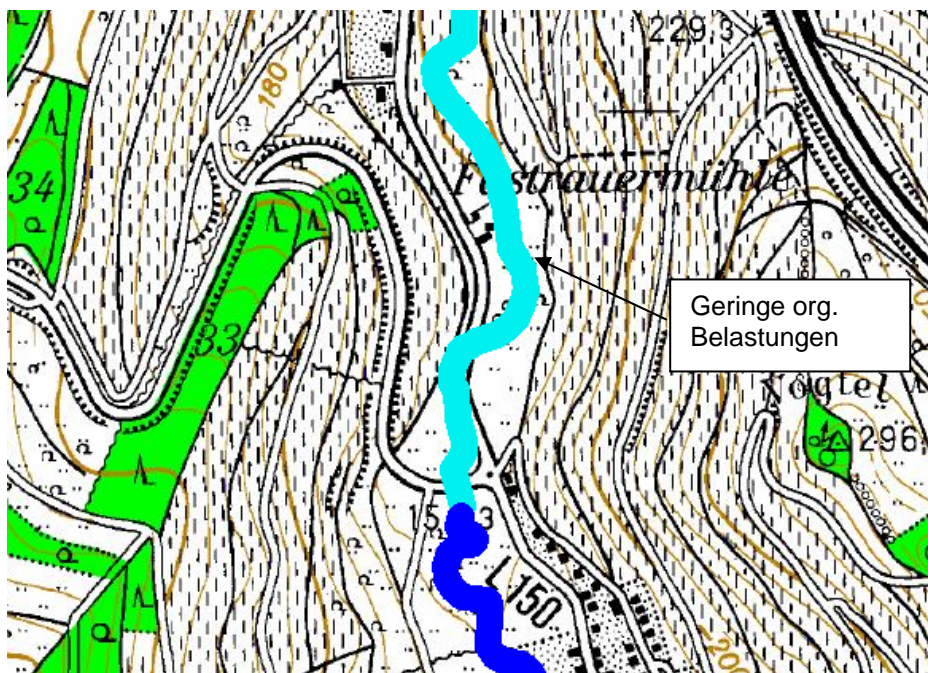
Der Geltungsbereich wird östlich durch den Feller Bach begrenzt. Der Feller Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung und mündet in die Mosel. In der Gewässerstrukturgütekarte (siehe Abbildung 3) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht ist der Feller Bach im Geltungsbereich deutlich (grün) und stark (hellgelb) verändert (Kategorie 4 und 5).

Abb. 3: Ausschnitt aus der Gewässerstrukturgütekarte des LfUWG
(aus: www.wasser.rlp.de)



Nach der Gewässergütekarte des LfUWG ist der Grad der organischen Belastung gering (siehe Abbildung 4).

Abb. 4: Ausschnitt aus der Gewässergütekarte Rheinland-Pfalz
(Stand 2004) des LfUWG (aus: www.wasser.rlp.de)



Klima/Luft

Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 700 mm, die Julitemperaturen bei 16,5 °C und die Januartemperaturen bei 0° C. Der Beginn der Apfelblüte ist zwischen dem 30. April und dem 5. Mai.

Arten und Biotope

Der Feller Bach ist im Betrachtungsraum bedingt naturnah. Es kommt ein lückiger Ufergehölzsaum mit hauptsächlich Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Silberweide (*Salix alba*) vor.

Im Geltungsbereich kommen bereits vorhandene Stellflächen, Baumbestand, ruderalisierte Hochstaudenvegetation und Ufergehölze vor. Der Baumbestand besteht aus *Schwarzerle (Alnus glutinosa)*, *Bergahorn (Acer pseudoplatanus)*, *Silberweide (Salix alba)* und *Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)*.

In der Strauchschicht kommt typische *Weiden*, *Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)* und typisch krautige Pflanzen der Bachufer vor. Eine Pflanzenartenliste findet sich im Anhang.

Südlich vom Geltungsbereich kommt Grünland vor und ein naturnaher Auebereich, der z.T. als Lager für Holz und landwirtschaftliche Maschinen genutzt wird.

Nördlich findet sich Wohnbebauung und Grünland. Westlich verläuft die Moselstraße (L 150) . Rechtsseitig vom Feller Bach kommen Obstanlagen und Bindeweidenanbau vor.

Die Talhänge werden teilweise noch als Rebland genutzt. Viele ehemalige Reblandflächen sind jedoch brachgefallen und sind mehr oder weniger verbuscht.

Aufgrund der Vornutzung und aufgrund der intensiven Nutzung in der Umgebung, kommen keine seltenen und gefährdeten Pflanzenarten nach den Roten Listen, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) oder des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie vor und werden auch in Zukunft aufgrund der Nutzung nicht erwartet.

Tiere

In der bereits erwähnten tierökologischen Untersuchung zum Landschaftsplan der VG Schweich sind am Feller Bach folgende Tierarten nachgewiesen:

Vögel

Gebirgsbachstelze (Motacilla cinerea)

Amphibien

Grasfrosch (Rana temporaria)

Reptilien

Feuersalamander (Salamandra salamandra)

Fledermäuse

Fransenfledermaus (Myotis natterii)

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Bechstein-Fledermaus (Myotis bechsteini)

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Säugetiere

Dachs (Meles meles)

Insekten

Eintagsfliegen (Ephemeroptera)

Steinfliegen (Plecoptera)

Zweiflügler (Diptera)

Köcherfliegen (Trichoptera)

Schmetterlinge

Grünwidderchen (Procis heuseri)

Dunkelbrauner Dickkopffalter (Pyrgus frittillarius)

Malven-Würfelfleck-Falter (Pyrgus malvae)

Baumweißling (Aporia crataegi)

Weißbindiges Wiesenvögelchen (Coenonympha arcania)

Braungerändertes Ochsenauge (Pyronia tithonus)

Kleiner Perlmutterfalter (Issoria lathonia)

Wachtelweizen-Scheckenfalter (Mellicta athalia)

Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)

Spanner (Geometridae)

Sonstige

Weinbergschnecke (Helix pomatia)

Bachflohkrebse (Gammarus)

Ortsbild/Landschaft

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenen Moseltal und den in die Übergänge zu den Hochflächen tief eingeschnittenen Nebenbächen der Mosel. Der Geltungsbereich liegt im hier kerbtalartig eingetieften Bachtal des Feller Bachs. Die relativ steilen Hänge werden noch mehr oder weniger weinbaulich genutzt. Im Betrachtungsraum ist die Weinbergsnutzung im unteren Hangbereich fast vollständig aufgegeben und es finden sich überwiegend mehr oder weniger verbuschte Flächen.

Die noch bewirtschafteten, großflächigen Weinfelder sind an Kleinstrukturen und das Landschaftsbild gliedernden Elementen verarmt. Besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat der Bewuchs am Feller Bach, der mit seinem geschwungenen Verlauf das Landschaftsbild des gesamten Talraums prägt. Die Talaue ist vielfältig mit charakteristischen Nutzungen wie Obstanbau, Bindeweidenanbau, Pferdeweiden und Mähwiesen.

Der dörfliche Charakter von Fastrau und Fell ist erhalten geblieben. Die Siedlungsflächen sind gut durchgrünt und die Übergänge zur offenen Landschaft sind harmonisch. Die historische Fastrauer Mühle ist eine Sehenswürdigkeit.

Als Beeinträchtigung der Landschaft kann das Bauwerk der Fellerbachtalbrücke gewertet werden.

Erholung

Das Vorhaben dient dem Fremdenverkehr und der Erholung.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die Fastrauer Mühle ist ein Kulturdenkmal. Sie ist im Privatbesitz und wurde im Jahre 2003 restauriert. Der älteste Teil der Fastrauer Mühle geht auf das Jahr 1642 zurück, wie eine Türinschrift belegt. Das zweigeschossige Gebäude trägt ein mit Schiefer gedecktes Walmdach. Zur Straßenseite hin ist in das Gebäude eine offene auf Sandsteinsäulen ruhende Laube integriert. Das ist ein seltenes baugeschichtliches Beispiel einer schlichten Laube aus dem 17. Jahrhundert. Die Mühle hatte ursprünglich ein oberschlächtiges Wasserrad, das vom Feller Bach gespeist wurde.

Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Fell ist im Regionalen Raumordnungsplan eine "L-Gemeinde". Die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Gewerbe- oder Industriebetriebe kommen nicht vor. Der aktuelle Raumordnungsplan Region Trier weist die Flächen im Geltungsbereich als "offenzuhaltendes Wiesental" und die Talhänge als "Weinbaufläche" aus. Der in Aufstellung befindliche neue Raumordnungsplan sieht die Fläche im Freiraumkonzept als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (und Weinbau)" und "Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz mit Schwerpunkt: Boden" vor. Fell mit dem Ortsteil Fastrau liegt im "Regionalen Grünzug".

4.3 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Der betroffene Bereich wurde bereits anthropogen überformt, in dem vor ca. 20 Jahren große Teile aufgefüllt wurden. Bei Renovierung der Mühle wurden Teile dieser Aufschüttung entfernt, vor allem am Bachufer und die übrige Fläche als Spielwiese und Garten angelegt.

Ohne das Vorhaben würde die Freizeitnutzung im Zusammenhang mit den in der Mühle vorhandenen Fremdenzimmern weiter gehen.

BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Boden/Wasserhaushalt

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Die Wertigkeit der Böden ist im Bereich starker anthropogener Einwirkungen wie im Geltungsbereich vorhanden, gering. Gestörte Bodenfunktionen sind jedoch auch wieder regenerierbar.

Klima/Luftqualität:

Ein Belastungsraum kommt nicht vor. Täler sind Frischluftbahnen. Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Klimas besteht nicht (wie z.B. in Luftkurorten oder Talkesseln).

Arten und Biotope

Das Schutzgut Arten und Biotope ist durch Rodung von Baumbestand betroffen. Der Feller Bach mit Bachbett und Uferbereichen ist sehr schutzwürdig.

Landschaftsbild/Erholung

Großräumig betrachtet liegen die Baugebietsflächen in einem für Freizeit und die Erholung gut geeigneten Raum. Das Landschaftsbild ist schutzwürdig. Visuelle Beeinträchtigungen sind daher zu vermeiden.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht.

4.3 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH (§ 2 ABS. 4 SATZ 3 BAUGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

Betriebs- und nutzungsbedingt

Aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsflächen sind keine Auswirkungen feststellbar, die über vorhandenen Auswirkungen hinausgehen.

VERMEIDUNG VON ANLAGEBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN UND VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN

Anlagebedingte Auswirkungen

Boden

Durch Überbauung und Versiegelung wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen. Die ökologischen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Durch Abgrabung von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) vermindert.

Aufgrund der Vornutzung der Flächen sind die Bodenfunktionen im größten Teil der Flächen gestört.

Wasser

Es ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion zu bilanzieren sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung.

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgüter Boden und Wasser

- ⇒ Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

- ⇒ Für die Befestigung von Flächen sind mit Ausnahme vorhandener befestigter Flächen, wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert. Geeignet sind z.B. offenzugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.

Klima

Die Auswirkungen auf das Klima sind allgemeiner Art und liegen in einem in Siedlungsgebieten üblichen Rahmen. Eine Überhitzung ist aufgrund der Dimensionierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Vorhandener Baumbestand wird erhalten (siehe Textfestsetzungen).

Biotop/Arten/biologische Vielfalt

Aufgrund der Vorbewertung der Flächen und der Lage der Flächen sind in Flurstück Nr. 298 und 299 keine Auswirkungen auf Arten und Biotop sowie die biologische Vielfalt vorhanden. In Flurstück Nr. 300 sind erhebliche Auswirkungen durch Rodung von Baumbestand zu bilanzieren. Dies wirkt sich auf Vernetzungsfunktionen des Feller Bachs im regionalen Biotopverbund aus (Verlust von Pufferfläche zwischen Bach und Landesstrasse, Rückzugsraum für Tiere). Der Ufergehölzsaum am Feller Bach ist als Erhaltungsfläche mit dem Ziel Pflege und Entwicklung festzusetzen (siehe Textfestsetzungen).

Landschaftsbild

Das Orts-/Landschaftsbild ist betroffen. Es sind zusätzliche Flächen zur Eingrünung der Gebäude vorzusehen. Vorhandene Gehölzflächen sind zu erhalten.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Es entstehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Erhalt der historischen Fastrauer Mühle.

4.4 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und der Lage innerhalb bestehender Siedlungsflächen und an einer stark befahrenen Landesstraße können keine nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf Arten und Biotope festgestellt werden.

Die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Mehrversiegelung von bisher offener Bodenfläche sind ebenfalls ausgleichbar.

Auch auf das Schutzgut Klima können keine nennenswerten Auswirkungen festgestellt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und aufgrund der Ausrichtung der Bebauung parallel zum Talverlauf, können abflussmindernde Wirkungen der Frischluft/Kaltluft nicht festgestellt werden.

Für das Ortsbild entstehen ebenfalls negative Auswirkungen, die jedoch durch Begrünungsmaßnahmen kompensierbar sind.

Für das Schutzgut Erholung und Menschen entstehen keine Auswirkungen, die nennenswert wären.

5. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANS

Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht, da das Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fastrauer Mühle steht.

Es werden bereits stark vorbelastete Flächen beansprucht und damit auch den Vorgaben nach § 1a (2) BauGB zum schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Anderweitige Standorte im Feller Bachtal würden die Zersiedelung der Landschaft fördern und wären mit den Belangen der Regionalplanung nicht vereinbar.

6. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB

Der Geltungsbereich liegt gemäß des genehmigten Flächennutzungsplanes der VG Schweich bereits in einem als "Sondergebiet" dargestellten Bereich.

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht (siehe auch Kapitel 3.).

Aufgrund der Lage können keine Wasserschutzgebiete vorkommen.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. NR. 3 DER ANLAGE ZU § 2 (4) UND § 2A BAUGB

Verfahren der Umweltprüfung:

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in RH-PF eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

Monitoring § 4c BauGB:

Es wird vorgeschlagen die Entwicklung des Fellerbaches im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Bezug auf die Festsetzungen des B-Plans zu prüfen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches beschrieben. Dabei wurde festgestellt, dass keine nicht ausgleichbaren oder nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Unter Berücksichtigung der Ziele des Bebauungsplans bestehen auch keine Alternativen zur Planung. Für Natur und Landschaft wertvolle Landschaftsteile innerhalb des Geltungsbereiches werden geschützt und zur Erhaltung festgesetzt. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt.

Bilanzierungstabelle:

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in qm/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
1	<u>Schutzgut Boden und Wasser</u> Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag Dauerhafter Bodenverlust: Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung und Bodenvermischung mit der Folge von Schäden der Bodenstruktur und Bodenbiologie sowie Wasserhaushalt Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewässer Vorübergehende Beeinträchtigung des Bodens durch Umgestaltung in Folge von Aufschüttungen und Abgrabungen	1092	V1	Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915, Abs. 7.4). Wiederverwendung bei der Herstellung der Freianlagen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen.
			V2	Verwendung von wasserdurchlässigem Belag	375	
			K1	Externe Ausgleichsmaßnahme	717	
2	<u>Schutz Arten und Biotop</u> Beeinträchtigung von Vernetzungsfunktionen des Feller Bachs im regionalen Biotopverbund durch Rodung von Baumbestand und Ausdehnung der Nutzflächen.	Ca. 600	(K1)	Externe Ausgleichsmaßnahme	(717)	Ausgleich für die Beeinträchtigung von Vernetzungsfunktionen.
3	<u>Schutzgut Orts-/Landschaftsbild</u> Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Rodung von Baumbestand, Abgrabungen und Aufschüttungen des Reliefs.	--	K2	Vorhandenen Baumbestand erhalten	4 St.	K3, K4: Abschirmung, Schaffung von gliedernden Strukturen, Ausgleich für Verlust. Planzeichnung und Textfestsetzungen
			K3	Ufergehölzsaum erhalten.	646	
			K4	Gestaltung des Gebietes durch Mindestfestsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen.	295	

Pflanzenartenliste

Aufnahmedatum 16.05.2008

! = Dominant

+ = subdominant

Biotoptyp: Ufergehölze und ruderalisiertes Auwaldfragment am Feller Bach

Bäume und Sträucher

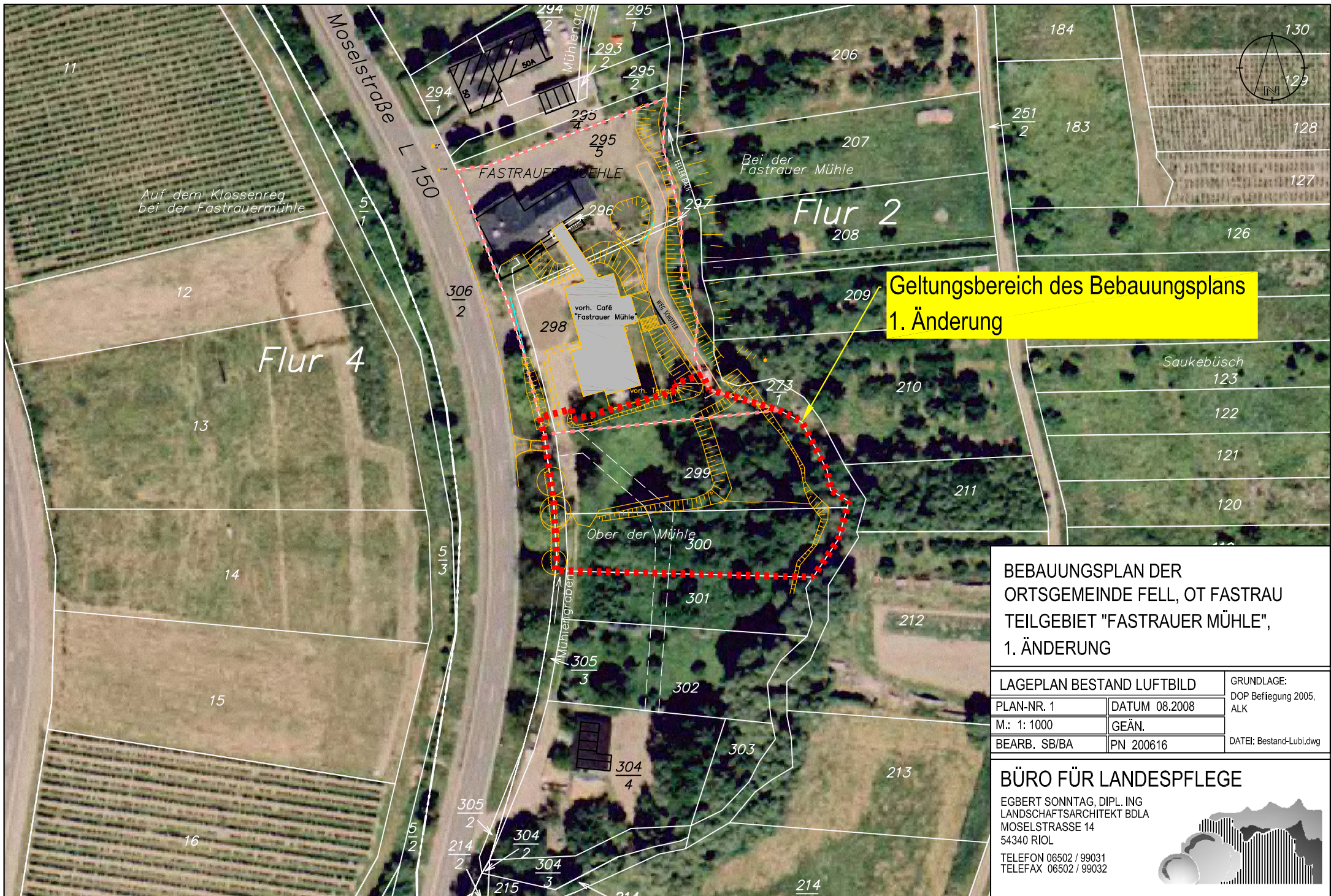
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Silberweide (*Salix alba*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Weide (*Salix spec.*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)

Gräser

Binsen (*Juncus spec.*)
Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)
Gewöhnlicher Windhalm (*Apera spica-venti*)
Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Kräuter

Große Brenn-Nessel (*Urtica dioica*) !
Kleblabkraut (*Galium aparine*) !
Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*)
Indisches Springkraut (*Impatiens noli-tangere*)
Echtes Barbenkraut (*Barbarea vulgaris*)
Schabockskraut (*Ranunculus ficaria*)
Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*)
Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acer*)
Rotklee (*Trifolium pratense*)
Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)
Rote Lichtnelke (*Silene dioica*)
Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
Mädesüß (*Filipendula ulmaria*)
Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*)
Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*)
Gemeine Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)
Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*-Gruppe)
Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
Rainfarn (*Chrysanthemum vulgare*)
Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)
Spring-Schaumkraut (*Cardamine impatiens*)



**Geltungsbereich des Bebauungsplans
1. Änderung**

**BEBAUUNGSPLAN DER
ORTSGEMEINDE FELL, OT FASTRAU
TEILGEBIET "FASTRAUER MÜHLE",
1. ÄNDERUNG**

LAGEPLAN BESTAND LUFTBILD		GRUNDLAGE:
PLAN-NR. 1	DATUM 08.2008	DOP Befliegung 2005, ALK
M.: 1: 1000	GEÄN.	
BEARB. SB/BA	PN 200616	DATEI: Bestand-Lubi.dwg

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14
54340 RIOL

TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032